

Der Wasserzins – die bedeutendste Abgabe auf der Wasserkraft



Der Wasserzins ist das Entgelt, das die Schweizer Wasserkraftwerke für die Nutzung der Ressource Wasser zu entrichten haben. Den Standortkantonen und –gemeinden der Wasserkraftwerke spült das jährlich rund 550 Millionen Franken in die Kassen, risikolos und bislang völlig unabhängig von der Ertragslage der Wasserkraftproduktion.

Mit der Konzession erteilt das verleihungsberechtigte Gemeinwesen – normalerweise der jeweilige Kanton oder die Gemeinde(n) – dem Konzessionär das Recht, an einer bestimmten Gewässerstrecke ein Wasserkraftwerk zu bauen und während der maximal 80-jährigen Konzessionsdauer zu betreiben. Als Gegenleistung für dieses Nutzungsrecht verlangen die Standortkantone und/oder –gemeinden Abgaben und diverse zusätzliche Leistungen wie beispielsweise den Bau und Unterhalt von Strassen oder Stromlieferungen zu Vorzugskonditionen. Der Wasserzins ist dabei die mit Abstand bedeutendste Abgabe, welche die Wasserkraftwerke zu entrichten haben.

Jährlich 550 Millionen Franken Wasserzins

Aktuell summieren sich die Wasserzinszahlungen an Standortkantone und -gemeinden auf jährlich rund 550 Millionen Franken. Von der Zahlung profitieren im Besonderen: die Gebirgskantone Wallis, Graubünden, Tessin, Bern und Uri, sowie der wasserreiche Kanton Aargau (vgl. Bild 1). Rund 84 % der gesamten Wasserzinsen fließen in die Kassen dieser sechs Kantone und – je nach Kanton – teilweise zu den entsprechenden Gemeinden. Für die Herkunftsgebiete der Wasserkraft sind die Wasserzinszahlungen ohne Zweifel von grosser Bedeutung, tragen sie doch wesentlich zum Finanzhaushalt dieser Kantone und Gemeinden bei. In zahlreichen Gemeinden erreichen die Einkünfte aus Wasserzinsen 20–40 % ihrer Gesamteinnahmen.

Kantonale Lösungen, bundesgesetzliches Maximum

Der Wasserzins wurde im Jahre 1918 mit dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Wasserzinsverordnung, WZV; SR 721.831) eingeführt. Im Gesetz sowie in der Verordnung werden die Berechnungsart und die maximale Höhe des Wasserzinses festgelegt (vgl. Box «Wie wird der Wasserzins berechnet?»). Mit der Begrenzung wurde von Beginn an verlangt, dass der Wasserzins zusammen mit weiteren Abgaben und Leistungen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren darf.

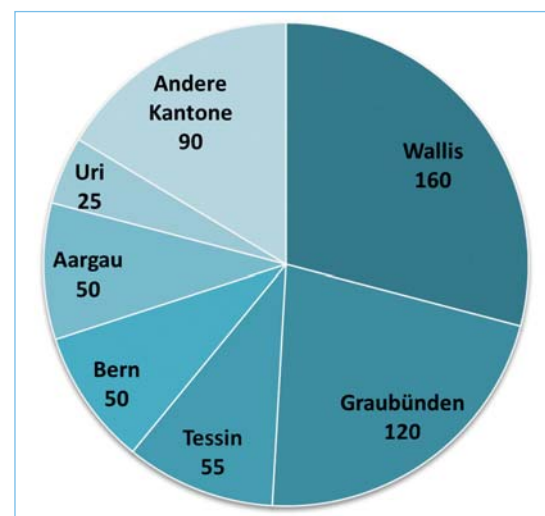


Bild 1. Jährliche Wasserzinseinnahmen der Standortkantone und -gemeinden von Wasserkraftwerken in Millionen Franken nach Kanton (Quelle: BFE, 2015).

Innerhalb dieses bundesrechtlichen Maximums sind die verleihungsberechtigten Kantone und/oder Gemeinden jedoch frei in der Ausgestaltung der Abgabenstruktur. So erhebt beispielsweise im Wallis der Kanton die Wasserzinsabgaben, wovon wiederum 40 % an die Gemeinden fliessen (ausgenommen für die Rhone, die unter kantonaler Hoheit steht). Im Kanton Graubünden können sowohl Kanton (Wasserwerksteuer) als auch die Gemeinden (Wasserzins) je die Hälfte des maximal zulässigen Wasserzinses erheben. In anderen Kantonen, beispielsweise den beiden Kantonen Bern und Aargau, liegt die Hoheit über die Gewässer und damit auch die Erhebung des Wasserzinses ausschliesslich beim Kanton. Die grosse Mehrheit der berechtigten Gemeinwesen schöpft das bundesgesetzliche Wasserzinsmaximum vollständig aus und hat dieses in ihren Gesetzgebungen verankert.

Verdreifachung des realen Wertes

Bei der Einführung des Wasserzinses im Jahre 1918 betrug das Maximum noch 6 Franken pro Pferdestärke (umgerechnet 8.16 Franken pro Kilowatt, in realen Werten zu heutigen Preisen: 41 Franken pro Kilowatt). Seither wurde der Wert vom Gesetzgeber aber bereits sieben Mal erhöht und hat sich von der allgemeinen Preisentwicklung entkoppelt nach oben verabschiedet (vgl. Bild 2). Alleine mit

Wie wird der Wasserzins berechnet?

Der maximal zulässige Wasserzins für ein Wasserkraftwerk ergibt sich aus der mittleren Bruttoleistung multipliziert mit dem Maximum des Wasserzinssatzes gemäss Wasserrechtsgesetz (aktuell 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung):

$$\text{Wasserzins [CHF]} = \text{Wasserzinsmaximum [CHF/kW}_B] \times \text{mittlere Bruttoleistung [kW}_B]$$

Die mittlere Bruttoleistung eines Wasserkraftwerkes wiederum berechnet sich aus dem nutzbaren Gefälle und der durchschnittlich nutzbaren Wassermenge, die von der Anlage gefasst und verarbeitet werden kann:

$$\text{Mittlere Bruttoleistung [kW}_B] = 9.81 \text{ [m/s}^2] \times 1 \text{ [kg/m}^3] \times \text{mittlere nutzbare Wassermenge [m}^3\text{/s]} \times \text{mittlere nutzbare Fallhöhe [m]}$$

Die nutzbare Wassermenge entspricht dem effektiv zufließenden Wasserdargebot, das durch die Anlage technisch gefasst und turbinieren werden kann. Da sich dieses Wasserdargebot Jahr für Jahr verändert, ist der Wasserzins nicht fix, sondern wird von den Behörden gemäss den nutzbaren Wassermengen berechnet. Weil die Berechnung des Wasserzinses auf die Bruttoleistung und somit auf das Leistungspotenzial der Anlage abstellt, fließt weder der Wirkungsgrad der Anlage in die Berechnung ein noch wird berücksichtigt, ob die Anlage effektiv produziert oder beispielsweise wegen einer Revision stillsteht.

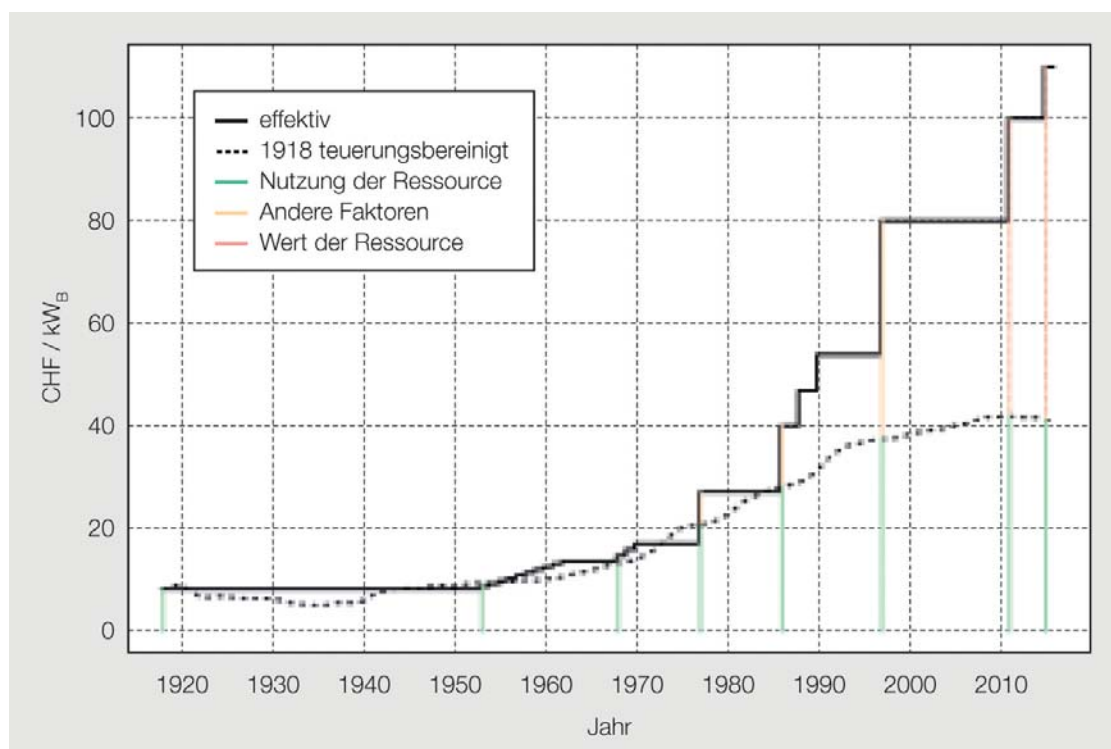


Bild 2. Entwicklung des Wasserzinsmaximums nach eidgenössischem Wasserrechtsgesetz; der Wasserzins hat sich seit seiner Einführung im Jahre 1918 nominal mehr als verzehnfacht und alleine seit 1997 verdoppelt. (Quelle: Piot/Pfammatter 2017).

der letzten gesetzlichen Anpassung im Jahre 2008 wurde das Wasserzinsmaximum nochmals in drei Schritten erhöht: von 54 Franken auf 80 Franken per Anfangs 2008, auf 100 Franken per Anfangs 2010 und schliesslich auf die aktuell gültigen 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung per Anfangs 2015. Für die Konzessionäre von Wasserkraftwerken haben sich die Wasserzinsabgaben seit deren Einführung mehr als verzehnfacht und inflationsbereinigt in etwa verdreifacht.

Abgaben von einem Drittel der Gesteungskosten

Für die Wasserkraftwerke ist der Wasserzins ein bedeutender Kostenfaktor. Änderungen des Wasserzinsmaximums wirken sich dabei auch auf bereits bestehende Konzessionen aus und untergraben den Investitionsschutz der langfristig angelegten Wasserkraft. Heute muss der Wasserkraftwerksbetreiber für jede Kilowattstunde Strom, die aus Wasserkraft gewonnen wird, rund 1.6 Rappen Wasserzins entrichten. Zusammen mit Steuern und Gebühren entsprechen die öffentlichen Abgaben im Durchschnitt bereits einem Drittel der Gesteungskosten eines typischen Wasserkraftwerkes (vgl. Bild 3). Da Wasserzinsen im Gegensatz zu Steuern unabhängig vom effektiven Kraftwerksbetrieb oder Geschäftserfolg zu bezahlen sind, belasten sie besonders in Zeiten mit tiefen Marktpreisen die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerksgesellschaften. Da das europäische Nachbarland keine solchen Abgaben kennt oder diese um Faktoren tiefer liegen, verschlechtert der Wasserzins zudem die internationale Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Wasserkraft.

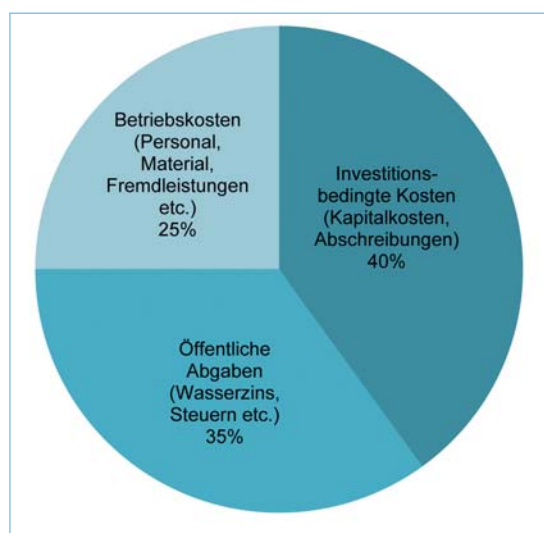


Bild 3. Die öffentlichen Abgaben belasten ein typisches Wasserkraftwerk bereits mit rund einem Drittel der Gesamtkosten; der Grossteil davon entfällt auf den Wasserzins.

Neue Stromwelt seit Marktöffnung

In den letzten hundert Jahren konnten die Betreiber der Wasserkraftwerke die Abgabe ihren Endverbrauchern als Teil der Gesteungskosten in Rechnung stellen. Seit der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarktes im Jahre 2008/2009 beziehen aber immer mehr Grossverbraucher und auch Stromlieferanten ohne eigene Kraftwerke den Strom direkt oder indirekt im Ausland. Eine Weiterverrechnung der Wasserzinse an die Endverbraucher wie vor der Teilmarktöffnung ist für den grössten Teil der Wasserkraftproduzenten de facto nicht mehr möglich. Parallel dazu hat sich die Rentabilität der heimischen Stromproduktion wegen des Preiszerfalls am Markt in den vergangenen Jahren verschlechtert. Der Wasserzins machte zeitweise die Hälfte des am Markt erzielbaren Strompreises aus. Der geöffnete Markt ist eine völlig neue Voraussetzung für die Entschädigung der Ressource Wasser.

Neue Wasserzinsregelung ab Ende 2024

Die aktuelle Wasserzinsregelung gemäss Wasserrechtsgesetz gilt nur noch bis Ende 2024. Für die Zeit danach muss vom Gesetzgeber eine neue Regelung ausgearbeitet werden, welche der weitgehend liberalisierten Stromwirtschaft Rechnung trägt. Die Wasserkraftbetreiber sollen keine Abgaben bezahlen müssen, die sie weder finanzieren noch weiterverrechnen können. Eine Flexibilisierung mit marktpreisabhängiger Entschädigung liegt damit auf der Hand. Sind die auf dem Markt mit der Wasserkraft erzielbaren Erträge gut, soll auch die Entschädigung für die Nutzung der Ressource entsprechend hoch ausfallen. Sind die Marktpreise hingegen tief, hat die Ressource Wasser für die Stromproduktion offenbar wenig wert, was sich auch in der Entschädigung niederschlagen muss. Der Wasserzins soll dem ursprünglichen Ausgleichsgedanken Rechnung tragen, muss aber für die Wasserkraftbetreiber langfristig tragbar sein und darf die einheimische Wasserkraft gegenüber dem Ausland nicht benachteiligen.